

Überwachungspflicht des Unternehmers

Die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten befreit den Unternehmer nicht von allen Kontrollpflichten, denn auch die Tätigkeit des Gefahrgutbeauftragten muss durch den Unternehmer überwacht werden.

Was war geschehen ?

Am 04.01.89 explodierte auf dem Bahnhofsgelände in W. ein Wechselkoffer (Großbehälter zum Transport von Gütern auf Eisenbahnwagen oder Lastwagen). Die Explosion führte zur Beschädigung von Transportmitteln und Anlagen (Schaden: mehr als 680.000 Mark).

Dem Beklagten (in diesem Fall ein Unternehmen) wurde Organisationsverschulden und mangelnde Aufsichtsmaßnahmen vorgeworfen.

Folgende Grundsätze wurden durch den BGH festgelegt:

a) Wer die Organisationsgewalt über ein betriebliches Unternehmen innehat, muss für Gefahrensicherung in seinem Organisationsbereich sorgen. Verletzt er schuldhaft diese Pflicht, ist er für die dadurch eingetretenen Schäden verantwortlich.

Nach den Feststellungen, die das Berufungsgericht getroffen hat, kann der Beklagten ein solches Organisationsverschulden aber nicht angelastet werden.

Die Geschäftsleitung der Beklagten ließ sich von A (dem „Gefahrgutkoordinator“), in gewissen Abständen über die Einhaltung der Weisungen innerhalb des Betriebes, die Ausbildung der Mitarbeiter und die Vorfälle im Bereich der Gefahrguttransporte berichten.

b) Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, dass die Beklagte aus dem Gesichtspunkt der „Fiktionshaftung“ für den eingetretenen Schaden aufkommen müsse. Zwar kann ein Geschäftsherr verpflichtet sein, einem Gehilfen, der für einen bestimmten Aufgabenkreis bestellt ist, eine Organstellung zu verschaffen. Er hat dann für dessen Pflichtwidrigkeiten ohne eine Entlastungsmöglichkeit einzustehen. Voraussetzung für eine solche Organisationspflicht des Geschäftsherrn ist aber, dass der Gehilfe das Unternehmen in seinem Aufgabenbereich repräsentiert.

So liegen die Dinge hier aber nicht. Gewiss übte A als Gefahrgutkoordinator eine verantwortungsvolle Tätigkeit aus. Dadurch wurde er jedoch nicht zum Repräsentanten der Beklagten. Vielmehr war seine Tätigkeit mit der eines gehobenen Sachbearbeiters in anderen Bereichen vergleichbar. So sieht auch die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) vom 12.12.89 (BGBl. I Seite 2.185) nicht vor, dass der Gefahrgutbeauftragte eine Organstellung innehat. Zwar ist die GbV erst nach der zur Erörterung stehenden Explosion in Kraft getreten. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass vor ihrem Inkrafttreten für die Gefahrgutsicherung strengere Anforderungen gegolten haben, als sie durch diese Rechtsverordnung statuiert worden sind.

c) Der Unternehmer hätte die Tätigkeit des Gefahrgutbeauftragten überwachen müssen. Das Maß und der Umfang der Pflicht des Geschäftsherrn zur Auswahl, Überwachung und Leitung des Verrichtungsgehilfen lässt sich nicht nach den strengen Regeln beurteilen, sondern nach der Verkehrsanschauung und den Besonderheiten des Falles.

Nichts spricht dagegen, dass die Geschäftsleitung der Beklagten aufgrund ihrer allgemeinen Erfahrung im Speditionswesen zu einer Kontrolle der Tätigkeit des A als Gefahrgutkoordinator imstande gewesen ist.

Die Revision verweist mit Recht darauf, dass – wovon auch das Berufungsgericht ausgeht – A über einen längeren Zeitraum Gefahrguttransporte in ungeeigneten Transportbehältnissen hatte durchführen lassen, ohne dass Kontrollen der Beklagten zur Aufdeckung oder Verhinderung dieser Praxis geführt hatten. Es gilt der Grundsatz, dass dann, wenn der gefahrbringende Zustand eine längere Zeit angedauert hat, angenommen werden kann, dass der Geschäftsherr seine Überwachungspflicht nicht ausreichend erfüllt hat.

BGH (30.01.1996 – VI ZR 40 K/94 (Karlsruhe))